

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG*

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Zusatzbedingungen für Raupenkrane (ZB RK)

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

Die ZB RK gelten in Ergänzung zu den gültigen AGB für Kranarbeiten und Industrieumzüge der EMIL EGGER AG. Sie sind integrierender Vertragsbestandteil. Sämtliche Allgemeinen Bedingungen (AGB) und Zusatzbedingungen (ZB) sind im Internet unter ete.ch einsehbar.

1 Leistungsumfang

Der Liefer- und Dienstleistungsumfang bei der Vermietung eines Raupenkrans wird durch Offerte/Vertrag geregelt. Der Umfang beschränkt sich ausdrücklich auf die dort erwähnten Leistungen. Nicht beschriebene Leistungen sind nicht im Leistungsangebot enthalten.

2 Vertragsdauer

2.1 Massgebende Vertragsdauer

Als Miet-/Vertragsdauer gelten ausschliesslich die von der EMIL EGGER AG bestätigten Datumsangaben.

2.2 Terminierung

Für die Einsatzplanung benötigt die EMIL EGGER AG eine Vorlaufzeit von neun Monaten. Für die Auftragserteilung und eine allfällige Terminverschiebung gilt entsprechend eine neunmonatige Frist.

2.3 Installationsbeginn

Der Auftraggeber hat den gewünschten Installationsbeginn der EMIL EGGER AG spätestens bei Vertragsabschluss zu nennen.

2.4 Einsatzbeginn

Als Einsatzbeginn gilt der Tag der Betriebsbereitschaft des Raupenkrans.

2.5 Terminverschiebungen

Bei Terminverschiebungen nach erfolgter Auftragserteilung schuldet der Auftraggeber folgende Pauschalbeträge (Konventionalstrafen):

• Bis 120 Tg. vor Installationsbeginn	keine Belastung
• 90–119 Tg. vor Installationsbeginn	25 % des Mietpreises*
• 30–89 Tg. vor Installationsbeginn	50 % des Mietpreises*
• 15–29 Tg. vor Installationsbeginn	75 % des Mietpreises*
• 0–14 Tg. vor Installationsbeginn	100 % des Mietpreises*

Termine können nur nach Verfügbarkeit und ausdrücklicher Zustimmung von EMIL EGGER AG verschoben werden.

*Als Mietpreis ist der ordentliche tägliche Mietpreis für Kran(e) inklusiv Zubehör gemäss Vertrag zu verstehen. Die Summe richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Verschiebungstage.

2.6 Vertragsrücktritt / Stornierung

Bei Stornierung haftet der Auftraggeber für folgende Pauschalbeträge (Konventionalstrafen):

• Bis 120 Tg. vor Installationsbeginn	10 % des Auftragsvolumens**
• 90–119 Tg. vor Installationsbeginn	25 % des Auftragsvolumens**
• 60–89 Tg. vor Installationsbeginn	50 % des Auftragsvolumens**
• 15–59 Tg. vor Installationsbeginn	75 % des Auftragsvolumens**
• 0–14 Tg. vor Installationsbeginn oder jedem Zeitpunkt der Durchführung	100 % des Auftragsvolumens**

**Als Auftragsvolumen ist die Gesamtsumme aller vertraglich vorgesehenen Leistungen bzw. Kosten zu verstehen.

Wurde der Termin gemäss Ziff. 2.5 durch den Auftraggeber verschoben und entscheidet sich dieser anschliessend zu einem Vertragsrücktritt, so berechnet sich die Konventionalstrafe nach dem Auftragsvolumen unter Grundlage des ursprünglich vereinbarten Einsatzbeginns; gegebenenfalls unter Abzug einer vorher im selben Projekt bezahlten Konventionalstrafe infolge Verschiebung.

2.7 Vertragsende

Das Vertragsende wird schriftlich festgelegt. Fehlt ein solches, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertrag frühzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor dem gewünschten Einsatzende schriftlich zu kündigen. Im Unterlassungsfalle haftet der Auftraggeber für die wegen unterlassener Meldung entstandenen Ausfälle, Aufwände und Kosten. Ist kein Einsatzende schriftlich vereinbart, ist die EMIL EGGER AG ihrerseits berechtigt, den Vertrag in seiner Gesamtheit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen und das Vertragsverhältnis zu beenden.

3 Verantwortlichkeiten

3.1 Unterstellung

Der Kranführer sowie die zusätzlich von der EMIL EGGER AG zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden stehen ab Einsatzbeginn unter Aufsicht, Führung und Verantwortung der Mieterin bzw. der von ihr dazu bestimmten Personen am Einsatzort.

3.2 Kranführer

Der Kranführer arbeitet gemäss Spezifikationen der Kranhersteller. Bei unsicheren Bedingungen kann der Kranführer den Kranbetrieb unterbrechen. Aus diesen Unterbrechungen kann gegenüber der EMIL EGGER AG keinerlei Anspruch auf Entschädigung allfälliger Kosten erhoben werden.

4 Mietpreis

4.1 Massgebender Mietbeginn

Der Mietpreis ist ab dem von der EMIL EGGER AG bestätigten Einsatzbeginn geschuldet. (Die Kosten für die Auf- und Abbauarbeiten sind durch die Installationsglobale abgegolten).

4.2 Preisbasis

Die Preise berechnen sich nach Vertrag. Als normale Arbeitstage sind die Werktage von Montag bis Freitag zu verstehen unter Beachtung der gesetzlichen Feiertagsregelungen am Einsatzort. Der Arbeitseinsatz pro Tag ist auf maximal 10 Stunden beschränkt, zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Preise gelten bei kontinuierlichen und unterbrechungsfreien Arbeitseinsätzen.

4.3 Zuschläge

Für Arbeitstage ausserhalb der in Punkt 4.2 erwähnten Werktage und Arbeitseinsätze ausserhalb der erwähnten 10 Stunden sind Zuschläge gemäss Vertrag oder andernfalls nach Üblichkeit fällig.

4.4 Kosten bei Arbeitsunterbrüchen

Bei Unterbrechung der Arbeiten werden zusätzliche Kosten fällig. Das sind Kosten für Standzeiten von Maschinen und Ausrüstung, zusätzliche Installations- und/oder Deinstallationskosten für Maschinen und Ausrüstung etc. Zusätzlich werden bei Unterbrüchen die anfallenden Wartezeitkosten für das Personal fällig.

4.5 Abgaben und Sonderkosten

Gesetzliche Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle, MwSt., EuSt. etc. sind nicht in den Mietpreisen enthalten und zusätzlich geschuldet.

4.6 Vorauszahlung

Bei Vertragsunterzeichnung werden 50 % der Installationskosten als Vorauszahlung fällig. Diese sind innert 10 Tagen netto zahlbar.

5 Vertraulichkeit

5.1 Vertrauliche Informationen

Alle von der EMIL EGGER AG zur Verfügung gestellten, projektbezogenen Informationen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Verfahrenslösungen, Angebote, Ausführungsvorschläge, Korrespondenzen und Gesprächsinhalte etc. sind streng vertraulich zu behandeln (geistiges Eigentum der EMIL EGGER AG).

5.2 Weitergabe von Informationen

Alle mit dem Vertragsabschluss zusammenhängenden, nicht allgemein zugänglichen Informationen und Daten dürfen in keiner Form anderweitig verwendet oder offengelegt werden. Dies gilt für den Auftraggeber wie seine Beauftragten oder Kunden. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Dritte oder deren Mitarbeitende weitergegeben werden, soweit diese Informationen für die Ausführung des betroffenen Projektes notwendig sind, und nur, wenn sich diese vorgängig zur derselben Vertraulichkeit verpflichten. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber bzw. Offertnehmer für den Schaden aus Vertraulichkeitsverletzungen.